C/2025/3210

6.6.2025

BESCHLUSS DES RATES

vom 27. Mai 2025

zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Lietuvos bankas

(C/2025/3210)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 4. April 2025 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Lietuvos bankas (EZB/2025/11) ([1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, müssen von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, geprüft werden.

(2) Das Mandat der externen Rechnungsprüfer der Lietuvos bankas, UAB ROSK Consulting, endete nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2024. Es ist deshalb erforderlich, externe Rechnungsprüfer ab dem Geschäftsjahr 2025 zu bestellen.

(3) Die Lietuvos bankas hat UAB ROSK Consulting als externe Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2025 bis 2027 ausgewählt.

(4) Der EZB-Rat hat empfohlen, UAB ROSK Consulting als externe Rechnungsprüfer der Lietuvos bankas für die Geschäftsjahre 2025 bis 2027 zu bestellen.

(5) Gemäß der Empfehlung des EZB-Rates sollte der Beschluss 1999/70/EG des Rates ([2]) entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 19 des Beschlusses 1999/70/EG erhält folgende Fassung:

„(19) UAB ROSK Consulting wird als der externe Rechnungsprüfer der Lietuvos bankas für die Geschäftsjahre 2025 bis 2027 anerkannt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Europäische Zentralbank gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. SZŁAPKA

([1]) ABl. C, C/2025/2306, 15.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/2306/oj.

([2]) Beschluss 1999/70/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken (ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1999/70(1)/oj).